

# **Satzung der Stadt Kelsterbach über die Ehrung verdienter Personen**

---

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am 17.07.2023 folgende

## **Satzung der Stadt Kelsterbach über die Ehrung verdienter Personen**

beschlossen:

### **§ 1 Gleichstellungsregelung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

### **I. Ehrung verdienter Bürger für ehrenamtliche Tätigkeiten und Verdienste zum Wohle der Allgemeinheit**

#### **§ 2 Ehrung, Ehrenplakette, Ehrenbrief, Ehrenurkunde**

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Stadt Kelsterbach und das Allgemeinwohl der Bevölkerung wird eine Ehrenplakette in Bronze, Silber und Gold sowie der Ehrenbrief oder eine Ehrenurkunde der Stadt Kelsterbach verliehen.
- (2) Für eine Ehrung kann jede Person nominiert werden, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt Kelsterbach oder das Allgemeinwohl der Bevölkerung verdient gemacht hat. Faktoren wie z. B. Wohnsitz, Nationalität oder Alter der nominierten Personen sind hierfür unerheblich.
- (3) Die Nominierung erfolgt durch eine fristgerechte Mitteilung mit folgenden Angaben der zu ehrenden Person:
  - Anrede, Name, Vorname
  - Anschrift
  - Bezeichnung des Amtes / der Tätigkeit und ggf. des Vereins / der Organisation udgl.
  - Dauer der Tätigkeit (en)

### § 3 Verleihung

- (1) Über die Verleihung der Ehrenplakette bzw. des Ehrenbriefes und der Ehrenurkunde der Stadt Kelsterbach entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Verleihung der Ehrenplakette bzw. des Ehrenbriefes der Stadt Kelsterbach setzt aner kennenswerte Verdienste oder langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten in den Bereichen des kulturellen, staatsbürgerlichen, karitativen oder öffentlichen Lebens voraus, die bis zum Ende des vorangegangenen Jahres zum Zeitpunkt der Verleihung erbracht wurden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenurkunde resultiert aus sonstigen ehrenwerten Tätigkeiten, wie zum Beispiel herausragende Verdienste im Rahmen der Städtepartnerschaft oder die Hilfeleistung bei Naturkatastrophen sowie innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Konflikten.
- (4) Die jeweiligen Ehrenplaketten sowie der Ehrenbrief werden pro Person nur einmal verliehen. Sofern eine Person innerhalb eines Jahres für mehrere Leistungen geehrt werden kann, erhält die zu ehrende Person ausschließlich die höchste Auszeichnung. Frühere ehrenamtliche Tätigkeiten in anderen Vereinen, Organisationen udgl. sind anrechenbar. Alle weiteren ehrenwerten Tätigkeiten werden in einer Laudatio verlesen.
- (5) Die Ehrenplakette wird zusammen mit einer Urkunde, der Ehrenbrief sowie die Ehrenurkunde werden zusammen mit einem Sachgeschenk in angemessener Höhe durch den Bürgermeister oder eine stellvertretende Person in würdigem Rahmen überreicht.

### § 4 Voraussetzungen für die Verleihung

Für die Verleihung sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

a) Verleihung der Ehrenplakette in Bronze

1. 10 Jahre Tätigkeit innerhalb eines oder mehrerer Vereine, Organisationen udgl.,
2. 10 Jahre Tätigkeit als Stadtverordneter oder Stadtrat oder
3. sonstige langjährige Tätigkeit im Interesse der Öffentlichkeit und des Allgemeinwohles (Einzelbeurteilung)

b) Verleihung der Ehrenplakette in Silber

1. 15 Jahre Tätigkeit innerhalb eines oder mehrerer Vereine, Organisationen udgl.,
2. 15 Jahre Tätigkeit als Stadtverordneter oder Stadtrat oder
3. sonstige langjährige Tätigkeit im Interesse der Öffentlichkeit und des Allgemeinwohles (Einzelbeurteilung)

c) Verleihung der Ehrenplakette in Gold

1. 20 Jahre Tätigkeit innerhalb eines oder mehrerer Vereine, Organisationen udgl.,
2. 20 Jahre Tätigkeit als Stadtverordneter oder Stadtrat oder
3. sonstige langjährige Tätigkeit im Interesse der Öffentlichkeit und des Allgemeinwohles (Einzelbeurteilung)

d) Verleihung des Ehrenbriefes

1. 25 Jahre Tätigkeit innerhalb eines oder mehrerer Vereine, Organisationen udgl.,
2. 25 Jahre Tätigkeit als Stadtverordneter oder Stadtrat oder
3. sonstige langjährige Tätigkeit im Interesse der Öffentlichkeit und des Allgemeinwohles (Einzelbeurteilung)

e) Verleihung der Ehrenurkunde

ein- oder mehrmalige Verdienste im Interesse der Öffentlichkeit und des Allgemeinwohles (Einzelbeurteilung)

## **II. Ehrung der Sportler mit besonderen Leistungen**

### **§ 5**

#### **Ehrung, Sportplakette, Medaille, Jugendsportplakette**

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von besonderen sportlichen Leistungen wird Sportlern ab dem 16. Lebensjahr eine Sportplakette in Bronze, Silber und Gold und jugendlichen Sportlern bis zum 16. Lebensjahr eine Medaille in Bronze, Silber und Gold sowie die Jugendsportplakette der Stadt Kelsterbach verliehen.

Maßgebend für die Aufteilung in Sportler und jugendliche Sportler ist das Alter der zu ehrenden Person zu Beginn der Saison. Über Ausnahmen kann im Einzelfall entschieden werden.

- (2) Für eine Ehrung kann jeder Sportler mit Wohn- und/oder Vereinssitz in Kelsterbach nominiert werden. Hierzu zählen sowohl Einzelsportler, die im Namen eines Kelsterbacher Vereins an Wettkämpfen teilnehmen oder ihren Wohnsitz in Kelsterbach haben, auch als Mannschaften, die im Namen eines Kelsterbacher Vereins an Wettkämpfen teilnehmen oder einzelne Mitglieder aus Mannschaften ortsfremder Vereine, die ihren Wohnsitz in Kelsterbach haben.
- (3) Die Nominierung erfolgt durch eine fristgerechte Mitteilung des Vereinsvorstandes oder der verantwortlichen Trainer mit folgenden Angaben der zu ehrenden Person:
- Anrede, Name, Vorname
  - Anschrift
  - Geburtsdatum
  - Name des Vereins und der Sportart
  - Bezeichnung der Alters- und Leistungsklasse
  - Platzierung / Betitelung des Erfolgs
  - ggf. weitere Leistungen der zu ehrenden Person, die nicht für eine Verleihung einer Auszeichnung ausreichen, z. B. der Aufstieg in eine andere (Leistungs-) Klasse oder Platzierungen anderwertiger Wettkämpfe
  - Name, Vorname sowie die Anschrift des Trainers.

### **§ 6**

#### **Verleihung**

- (1) Über die Verleihung der Plakette in Bronze, Silber und Gold an Sportler und der Medaille in Bronze, Silber und Gold sowie der Jugendsportplakette der Stadt Kelsterbach an jugendliche Sportler entscheidet der Magistrat.

- (2) Jede Sportplakette kann pro Sportler nur einmal verliehen werden. Sofern ein Sportler innerhalb eines Jahres für mehrere Erfolge geehrt werden kann, erhält dieser Sportler ausschließlich die höchste Auszeichnung. Alle weiteren sportlichen Leistungen werden in einer Laudatio verlesen. Bei erneuter Nominierung der gleichwertigen Leistung in einem der folgenden Jahre wird anstelle der Plakette mit Urkunde lediglich eine Urkunde übergeben.
- (3) Medaillen und die Jugendsportplakette können jedes Jahr erneut verliehen werden. Sofern ein jugendlicher Sportler innerhalb eines Jahres für mehrere Erfolge geehrt werden kann, erhält der jugendliche Sportler ausschließlich die höchste Auszeichnung. Weitere sportliche Leistungen werden in einer Laudatio verlesen.

## §7

### Voraussetzungen für die Verleihung

Die Verleihung der Plakette in Bronze, Silber und Gold an Sportler und der Medaille in Bronze, Silber und Gold sowie der Jugendsportplakette der Stadt Kelsterbach an jugendliche Sportler setzt besondere sportliche Leistungen in der vergangenen Saison (Sommer des Vorjahres bis Sommer des aktuellen Jahres) voraus.

(1) Voraussetzungen für die Verleihung an Sportler:

a) Verleihung der Sportplakette in Bronze

1. 1. bis 3. Platz bei einer Hessen-/Landesmeisterschaft oder
2. Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft

b) Verleihung der Sportplakette in Silber

1. 1. bis 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft oder
2. Teilnahme an einer Europameisterschaft

c) Verleihung der Sportplakette in Gold

1. 1. bis 3. Platz bei einer Europameisterschaft
2. Teilnahme an einer Weltmeisterschaft oder bei den Olympischen oder Paraolympischen Spielen oder
3. Inhaber eines deutschen Rekordes.

(2) Voraussetzungen für die Verleihung an jugendliche Sportler:

a) Verleihung der Medaille in Bronze

1. 1. Platz bei einer Kreismeisterschaft oder einem gleichwertigen Wettkampf oder
2. Teilnahme an einer Regional- oder Bezirksmeisterschaft oder einem gleichwertigen Wettkampf

b) Verleihung der Medaille in Silber

1. bis 3. Platz bei einer Regional- oder Bezirksmeisterschaft oder einem gleichwertigen Wettkampf

c) Verleihung der Medaille in Gold

Teilnahme an einer Hessen-/Landesmeisterschaft

d) Verleihung der Jugendsportplakette

1. 1. Platz bei einer Hessen-/Landesmeisterschaft
  2. Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft oder höherwertiger Wettkämpfe oder
  3. Inhaber eines deutschen Rekordes.
- (3) Über die Verleihung der Plaketten in Bronze, Silber und Gold an Sportler und der Medaille in Bronze, Silber und Gold sowie der Jugendsportplakette der Stadt Kelsterbach an jugendliche Sportler entscheidet der Magistrat.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann einem Sportler auch die Plakette oder Medaille der Stadt Kelsterbach verliehen werden, ohne dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt werden. Hierüber entscheidet ebenfalls der Magistrat.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kelsterbach über die Verleihung einer Ehrenplakette bzw. des Ehrenbriefes der Stadt Kelsterbach vom 08.03.1982 in der aktuell geltenden Fassung außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kelsterbach, den 17.07.2023/Ud

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

gez. Ockel, Bürgermeister